

**Deka Investment GmbH**

Frankfurt am Main

**Bekanntmachung der  
Deka Investment GmbH**

betreffend das Wertpapierindex-Sondervermögen

gemäß der OGAW-Richtlinie

**Deka DAX<sup>®</sup> UCITS ETF**

Die Deka Investment GmbH ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum 15. Mai 2016 die Besonderen Anlagebedingungen für den von ihr verwalteten ETF „Deka DAX<sup>®</sup> UCITS ETF “ (ISIN: DE000ETFL011). Durch die Einführung der europäischen Marktinfrastrukturverordnung (Verordnung (EU) Nr. 648/2012) gab es eine Vielzahl von Neuerungen für Kapitalverwaltungsgesellschaften. Insbesondere im Zusammenhang mit nicht börsengehandelten Derivaten müssen neue Verpflichtungen erfüllt werden, die überwiegend von externen Dienstleistern gegen Entgelt erbracht werden müssen. Aus diesem Grund hat die Deka Investment GmbH eine neue Regelung bzgl. der Belastung des Fondsvermögens mit diesen Entgelten in die bestehende Kostenregelung aufgenommen. Die ausgewiesenen Gesamtkosten des Sondervermögens erhöhen sich entsprechend.

§ 29 Absätze 2 und 3 werden neu eingefügt und erhalten folgenden Wortlaut. Die bisherigen Absätze verschieben sich entsprechend.

**§ 29 Kosten**

[...]

2. Die Gesellschaft kann sich für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte (sog. Collateral-Management) der Dienste Dritter bedienen. Außerdem können weitere Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen, in Anspruch genommen werden. Die Gesellschaft kann dem Sondervermögen die von den Dritten für ihre Leistungen in Rechnung gestellten Vergütungen und Entgelte bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,10 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, berechnet aus den Tageswerten, belasten. Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.
3. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 a) und 2 als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,25 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, errechnet aus den Tageswerten, betragen.

[...]

Sollten Sie mit der vorgesehenen Anpassung nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.

Zum 15. Mai 2016 steht eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des Sondervermögens zur Verfügung, der kostenfrei auf Anforderung bei der Deka Investment GmbH, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, oder unter [www.deka-etf.de](http://www.deka-etf.de) erhältlich sein wird.

**Frankfurt, im Januar 2016**

**Deka Investment GmbH**

***Die Geschäftsführung***

---